

der Mission und zur Übertragung der Aufgaben enthält, damit die Regierung Timor-Lestes

Der Rat unterstreicht, dass die Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen eine Rolle dabei übernehmen, die Anstrengungen zur Förderung politischer Prozesse und der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zu unterstützen. Der Rat unterstreicht die Notwendigkeit der genauen, vollständigen und wirksamen Durchführung der Mandate und seine Absicht, diese Durchführung auch weiterhin regelmäßig zu überprüfen und zu überwachen. Der Rat erkennt die Rolle an, die den Regionalorganisationen bei der Friedenssicherung im Einklang mit Kapitel VIII der Charta zukommt.

Der Rat ist sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, den Friedenssicherungseinsätzen klare, glaubwürdige und erfüllbare Mandate zu erteilen. Er ist sich außerdem der Notwendigkeit bewusst, den genehmigten Mandaten angemessene, auf einer realistischen Bewertung der Situation beruhende operative und logistische Ressourcen für Friedenssicherungseinsätze in ausreichendem Umfang bereitzustellen, gut zu verwalten und effizient und wirksam einzusetzen. Der Rat ersucht außerdem den Generalsekretär, im Rahmen von Unterrichtungen über konkrete Friedenssicherungseinsätze eine realistische Bewertung der Auswirkungen vorzulegen, die die verfügbaren Kapazitäten und die Logistikplanung auf die Durchführung der verschiedenen Mandatsbestandteile haben.

Der Rat begrüßt die Anstrengungen der Mitgliedstaaten, auf Anträge auf die Be-

Der Rat verweist insbesondere auf die Erklärung seiner Präsidentin vom 4. November 1994 und seine Resolution 1353 (2001) und den darin enthaltenen Beschluss, an die truppenstellenden Länder und die polizeistellenden Länder, die zur Teilnahme an Sitzungen mit dem Rat oder dem Generalsekretär eingeladen sind, ein informelles Papier mit der Tagesordnung zu verteilen, worin die zu behandelnden Themen genannt werden und auf die einschlägige Hintergrunddokumentation verwiesen wird. Der Rat ersucht das Sekretariat, bis zum Fünfzehnten jedes Monats die im Folgemonat voraussichtlich stattfindenden Sitzungen des Rates mit den truppenstellenden Ländern und den polizeistellenden Ländern zum Mandat einzelner Friedenssicherungsmissionen anzukündigen und diese Länder dazu einzuladen. Diese routinemäßige Benachrichtigung hindert den Rat nicht daran, zusätzliche Sonder- oder Notstandssitzungen oder kurzfristig angesetzte Sitzungen mit den truppenstellenden Ländern und den polizeistellenden Ländern einzuberufen, falls die Umstände es angezeigt erscheinen lassen.